

## Vergaberichtlinien Konstanzer Stipendienfonds

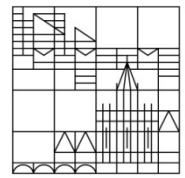
(in der Fassung vom 27. Juli 2011, berichtigt am 17. August 2011, und den Änderungen vom 9. August 2012, 27. August 2015, 15. Juli 2016 und vom 30. Juli 2019)

### § 1 Allgemeines

- (1) Mit dem **Konstanzer Stipendienfonds** verfolgt die Universität folgende Zielsetzungen:
- Entsprechend dem Profil der Universität herausragende Leistungen ihrer Studierenden zu honorieren, diese zu Spitzenleistungen anzuregen und dabei zu unterstützen
  - mit einem Stipendium ein konzentriertes und erfolgreiches Studium insbesondere für Studierende zu ermöglichen, die bereits erfolgreich Hürden in der eigenen Bildungsbiographie überwunden haben,
  - die Entscheidung begabter junger Menschen für ein Universitätsstudium und insbesondere für ein weiterführendes Masterstudium zu erleichtern,
  - Privatpersonen, Stiftungen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere der Region, als Unterstützer begabter Studierender und der Universität zu gewinnen,
  - durch gezielte Spitzenförderung die Region zu stärken, Potentiale auszuschöpfen und dem Fach- und Führungskräftemangel entgegenzuwirken.
- (2) Spenden in den Stipendienfonds können durch Übernahme von Patenschaften oder in Form von freien Spenden geleistet werden. Bei Patenschaften wird das Stipendium für mindestens ein Jahr übernommen; die Paten und Patinnen können dabei vorschlagen, aus welcher Fachrichtung oder aus welchem Studiengang die geförderten Studierenden kommen sollen. Durch die freie Spende (Mindestbetrag: 100 Euro) beteiligen sich die Spender an der Förderung von ausgewählten Studierenden.
- (3) Aus den in den Stipendienfonds eingehenden Spenden werden auf Antrag Stipendien an Studierende, die nach § 2 antragsberechtigt sind, die Fördervoraussetzungen gemäß § 3 erfüllen und nach § 5 ausgewählt wurden, vergeben. Die Anzahl und Dauer der zu vergebenden Stipendien richtet sich nach der Anzahl der übernommenen Patenschaften sowie nach der Höhe der in den Stipendienfonds eingegangenen Spenden.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Vergabe eines Stipendiums oder auf dessen Fortsetzung nach Ablauf des Bewilligungszeitraums.
- (5) Die Stellung eines Erst- oder Verlängerungsantrags auf ein Stipendium entbindet nicht von der Pflicht zur Rückmeldung und der damit verbundenen fristgerechten Zahlung der Gebühren und Beiträge.

### § 2 Antragsberechtigte und Ausschreibung

- (1) Antragsberechtigt für ein Deutschlandstipendium der Universität Konstanz sind:
- a) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die eine Hochschulzugangsberechtigung für den angestrebten Studiengang besitzen, die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen erfüllen und sich um einen entsprechenden Studienplatz an der Universität Konstanz bewerben.
  - b) Studierende, die an der Universität Konstanz für einen grundständigen oder weiterführenden Studiengang mit Abschlussziel zugelassen sind.



(2) Die Stipendien werden einmal jährlich vergeben. Die Ausschreibung wird zum 1. September eines jeden Jahres im Internet veröffentlicht. Die Bewerbungsfrist endet am 31. Oktober eines jeden Jahres. Der Förderzeitraum beginnt zum jeweiligen Sommersemester.

(3) Der Ausschreibungstext enthält:

- a) Angaben zur voraussichtlichen Zahl und gegebenenfalls zur Zweckbindung der zur Verfügung stehenden Stipendien,
- b) Angaben zu den von den Bewerbern beizubringenden Unterlagen,
- c) Angaben zum Ablauf des Auswahlverfahrens (erste und zweite Auswahlrunde),
- d) die Bewerbungs- und Einreichungsfristen.

### **§ 3 Fördervoraussetzungen und Bewerbungsverfahren**

(1) Die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten erfolgt durch ein mehrstufiges Bewerbungs- und Auswahlverfahren.

(2) Die Bewerbung für die erste Auswahlrunde erfolgt über ein Online-Formular. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist wird aufgrund der fristgerecht eingegangenen Online-Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Auswahlrunde) durchgeführt. Dabei werden folgende Auswahlkriterien berücksichtigt:

#### **1. Hervorragende Leistungen in Schule bzw. Studium**

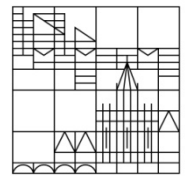
- a) Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende im 1. Fachsemester: Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.
- b) Studierende in einem grundständigen Studiengang ab dem 2. Fachsemester: Durchschnittsnote der bislang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Pro Semester müssen durchschnittlich mindestens 20 ECTS-Credits erbracht worden sein.
- c) Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Masterstudiengang und Studierende im 1. Fachsemester eines Masterstudiums: Abschlussnote im vorangegangenen Bachelorstudium, welches Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist.
- d) Studierende in einem Masterstudiengang ab dem 2. Fachsemester: Abschlussnote im vorangegangenen Bachelorstudium, welches Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist, sowie die Durchschnittsnote der bislang im Masterstudium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Beide Noten werden jeweils zur Hälfte gewertet. Die letztere wird nur berücksichtigt, wenn durchschnittlich pro Semester mindestens 20 ECTS-Credits erbracht wurden.

#### **2. Gesellschaftliches Engagement:**

Regelmäßige Mitarbeit in gesellschaftlichen, politischen, sozialen und kirchlichen Organisationen/Gruppen bzw. Einrichtungen für die Dauer von mindestens sechs Monaten. Das Engagement darf höchstens zwei Jahre zurückliegen.

#### **3. Herausfordernde persönliche und familiäre Umstände:**

- a) eigene Krankheiten und Behinderungen
- b) Betreuung eigener Kinder, für die das Sorgerecht zusteht, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil



- c) Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger mit mindestens Pflegegrad 3
- d) sog. „bildungsfernes“ Elternhaus (beide Elternteile ohne Schulabschluss bzw. mit Hauptschulabschluss)
- e) wirtschaftliche Bedürftigkeit (vgl. § 4)

(3) Aufgrund der Angaben bei der Bewerbung wird für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Punktzahl (Gesamtwert) ermittelt. Der Gesamtwert errechnet sich aus der Durchschnitts- bzw. Abschlussnote gemäß Abs. 2 Nr. 1 (Basiswert). Der Basiswert wird für Studierende im Studiengang Rechtswissenschaft (Abschluss Erste juristische Prüfung) ab dem 2. Fachsemester mithilfe folgender Umrechnungstabelle berechnet:

Notendurchschnitt in Punkten	13-18	12	11	10	9	8	7	6
Basiswert	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

Vom Basiswert werden abgezogen

- bei Vorliegen von gesellschaftlichem Engagement (Abs. 2 Nr. 2): 0,2 Punkte,
- bei Vorliegen herausfordernder persönlicher und familiärer Umstände (Abs. 2 Nr. 3): je zutreffendes Kriterium a) bis d) 0,3 Punkte, e) 0,1 bis 0,3 Punkte, insgesamt maximal 0,6 Punkte.

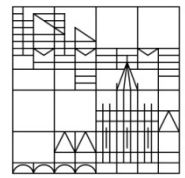
(4) Die Fördervoraussetzungen für ein Stipendium erfüllen

- Studienbewerber/innen für ein grundständiges Studium, Studierende im 1. Fachsemester eines grundständigen Studiengangs, Studienbewerber/innen für ein Masterstudium und Studierende in einem Masterstudiengang, die einen Gesamtwert von 1,5 oder besser erzielen;
- Studierende im Studiengang Rechtswissenschaft (Abschluss Erste juristische Prüfung) ab dem 2. Fachsemester, die einen Gesamtwert von 2,7 oder besser erzielen.
- Studierende in einem anderen grundständigen Studiengang ab dem 2. Fachsemester, die einen Gesamtwert von 2,0 oder besser erzielen.

(5) Unter allen Bewerberinnen und Bewerbern, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, wird eine Rangliste erstellt. Der Rangplatz bestimmt sich nach dem Gesamtwert. Die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber bis einschließlich zu dem Rangplatz, der dem 3-fachen der zu vergebenden Stipendien entspricht, mindestens jedoch die besten 20 Bewerberinnen und Bewerber, nehmen an der zweiten Auswahlrunde teil. Besteht unter mehreren Bewerberinnen/Bewerbern Rangleichheit für den letzten zu vergebenden Rangplatz für die zweite Auswahlrunde, nehmen alle rangleichen Bewerberinnen/Bewerber für diesen Rangplatz an der zweiten Auswahlrunde teil. Alle Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis der Vorauswahl schriftlich informiert.

(6) Für die zweite Auswahlrunde haben die Bewerberinnen und Bewerber die folgenden Unterlagen innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzureichen:

1. vollständig ausgefülltes Antragsformular
2. ausführliche schriftliche Antragsbegründung (Motivationsschreiben)

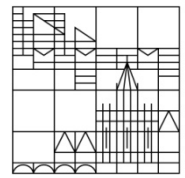


3. tabellarischer Lebenslauf
4. bei Studienbewerbern, Studienbewerberinnen und Studierenden in grundständigen Studiengängen: Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung
5. bei Master-Studierenden: Bachelor-Zeugnis
6. bei bereits immatrikulierten Studierenden: Nachweise über bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (aktuelle Notenübersicht aus dem Prüfungsverwaltungssystem)
7. ggf. Nachweise über gesellschaftliches Engagement
8. ggf. Angaben und Nachweise zu besonderen persönlichen oder familiären Umständen.
9. ggf. Nachweise über sonstige außerschulische und außeruniversitäre Leistungen (z.B. Preise, Urkunden, sonstige Zeugnisse etc.)
10. Erklärung, ob ein begabungs- und leistungsabhängiges Stipendium bei einer anderen inländischen oder ausländischen Einrichtung beantragt oder bezogen wird.

Die Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache beizubringen. Nachweise in anderen Sprachen sind in Übersetzung vorzulegen; Kopien von Urkunden müssen beglaubigt sein.

#### **§ 4 Wirtschaftliche Bedürftigkeit**

1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber bzw. Studierende sind bedürftig, wenn ihr effektives monatliches Nettoeinkommen im beantragten Förderzeitraum unter einem Höchstbetrag liegt, der sich am BAföG-Höchstsatz orientiert und bei Bedarf vor der Ausschreibung der Stipendien von der Auswahlkommission festgelegt wird.
2. Das Einkommen umfasst alle Quellen, insbesondere
  - Entgeltliche und geldwerte Zuwendungen von Eltern und Verwandten
  - BAföG
  - Studienkredite und andere Darlehen
  - Unterhaltsleistungen
  - Renten (auch Waisen- oder Halbwaisenrenten)
  - Miet- und Pachteinkünfte
  - Kapitalerträge (z. B. Zinsen)
  - Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit (einschließlich Nachzahlungen, Steuererstattungen, Weihnachts- und Urlaubsgeld)
  - Erlöse aus Veräußerungen
  - Gewinne aus Lotterien, Preisausschreiben u.ä.
  - Stipendien und andere Studienbeihilfen ohne Rückzahlungsverpflichtung
3. Verbindlichkeiten wie Miete, Nebenkosten, Ratenzahlungen und Beiträge zu Versicherungen dürfen dabei nicht berücksichtigt, d.h. nicht abgezogen werden. Ausgenommen davon sind gesetzliche Verpflichtungen (z.B. Unterhaltszahlungen an Kinder oder Ehegatten).
4. Bei verheirateten Studierenden fällt auch das monatliche Einkommen des Ehepartners unter das Nettoeinkommen nach Ziff. 1, allerdings nur insoweit, als es die BAföG-Freibetragsgrenze überschreitet.



5. Das effektive Nettoeinkommen berechnet sich aus dem tatsächlichen Einkommen. Dabei werden jedoch die einzelnen Einkommensbestandteile mit Hilfe von Anrechnungsfaktoren unterschiedlich gewichtet. Einkommensbestandteile sind
  - a) entgeltliche oder geldwerte Zuwendungen von Eltern und anderen Verwandten, Unterhaltsleistungen, Kapitalerträge, Renten, Miet- und Pachteinkünfte, Stipendien und andere Studienbeihilfen ohne Rückzahlungspflicht, Erlöse und Gewinne,
  - b) Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit,
  - c) BAföG,
  - d) Studienkredite und andere Darlehen.

Die Gewichtung der einzelnen Einkommensbestandteile wird bei Bedarf vor der Ausschreibung der Stipendien von der Auswahlkommission festgelegt.
6. Bedürftigkeit liegt nicht vor, wenn Studierende über eigenes Vermögen verfügen, das die BAföG-Freibetragsgrenze überschreitet. Unter Vermögen ist dabei sowohl Geld- als auch Kapital- und Sachvermögen zu verstehen.
7. Die Angaben zur Einkommens- und Vermögenssituation müssen durch entsprechende Nachweise belegt werden. Wo dies nicht möglich ist, muss die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben an Eides statt versichert werden.
8. Die Antragsteller und Antragstellerinnen sowie die Studierenden, die ein Stipendium erhalten haben, müssen Veränderungen ihrer Einkommens- und Vermögenssituation unverzüglich der Universität mitteilen.

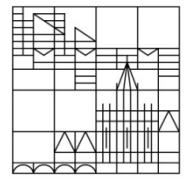
## **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Die in der zweiten Auswahlrunde vollständig und fristgerecht eingegangenen Bewerbungen werden von der Abteilung Studium und Lehre auf die Erfüllung der Antragsberechtigung gem. § 2 Abs. 1 und das Vorliegen der Fördervoraussetzungen gem. § 3 und ggf. § 4 geprüft und anschließend der Auswahlkommission vorgelegt.

(2) Die Auswahlkommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. je einem Professor bzw. einer Professorin aus jeder Sektion
2. drei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Studierenden, möglichst je eine/r aus jeder Sektion
3. Leiter/in der Zentralen Studienberatung
4. Leiter/in des International Office
5. Leiter/in Fundraising
6. als Sekretär/in: ein/e Mitarbeiter/in der Abteilung Studium und Lehre (beratend).

Die Mitglieder nach Nr. 1 und 2 werden vom Senat bestellt; die studentischen Mitglieder nach Vorschlag der Fachschaftskonferenz. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, die der studentischen Mitglieder 1 Jahr. Alle Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren wählt die Auswahlkommission eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Bei studentischen Mitgliedern, die sich während ihrer Amtszeit selbst um ein Stipendium aus dem Konstanzer Stipendienfonds bewerben, ruht die Mitgliedschaft und es muss über die Fachschaftskonferenz vom Senat eine Vertretung bestimmt werden.



(3) Die Auswahlkommission bewertet die eingegangenen Anträge im Rahmen einer Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberinnen und Bewerber; dabei legt die Universität Konstanz ein besonderes Gewicht auf die erfolgreiche Überwindung von Hürden in der eigenen Bildungsbiographie, um die Entscheidung für ein Hochschulstudium bzw. dessen Durchführung zu erleichtern. Die Auswahlkommission erstellt aufgrund der schriftlichen Unterlagen eine Rangliste. Aufgrund dieser Rangliste und unter Berücksichtigung von Art und Höhe der in den Stipendienfonds eingezahlten Spenden sowie der im Rahmen von Patenschaften bestehenden Vorgaben werden die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber in einer Anzahl, die der Anzahl der zu vergebenden Stipendien nach Absatz 4 Rechnung trägt, in der Regel zu Auswahlgesprächen eingeladen (dritte Auswahlrunde). Nach Durchführung der dritten Auswahlrunde wird eine endgültige Rangliste festgelegt und über die Vergabe der Stipendien entschieden.

(4) Bei bis zu 30 Stipendien wird die doppelte, zwischen 31 und 40 Stipendien die 1,6-fache und zwischen 41 und mehr Stipendien die 1,3-fache Anzahl der rangbesten Bewerberinnen und Bewerber zu einem Auswahlgespräch eingeladen. Darüber hinaus kann die Auswahlkommission mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitgliederinnen und Mitglieder darüber entscheiden, ob diese ihre Auswahlentscheidung in einzelnen Fällen ganz oder teilweise ausschließlich anhand der schriftlich eingereichten Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber trifft, und anschließend mit einfacher Mehrheit über den betreffenden Stipendienantrag entscheidet. Die Anzahl der gegebenenfalls nach Satz 2 bereits vergebenen Stipendien wird nicht auf die Anzahl der nach Satz 1 einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber angerechnet.

(5) Nach der Entscheidung der Auswahlkommission werden die Bewerberinnen und Bewerber umgehend über die Annahme oder Ablehnung ihres Antrags schriftlich informiert.

(6) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums und die Förderungsdauer.

## **§ 6 Dauer, Fortsetzung und Ende der Förderung**

(1) Die Stipendien werden zunächst für ein Jahr bewilligt. Die Förderung verlängert sich auf Antrag um jeweils ein Jahr, wenn

- a) die entsprechenden Fördermittel vorhanden sind,
- b) Antragsberechtigung besteht und
- c) der nach § 3 Abs. 4 berechnete individuelle Gesamtwert sich entweder verbessert hat, gleichgeblieben ist oder sich um maximal 0,5 Punkte verschlechtert hat.

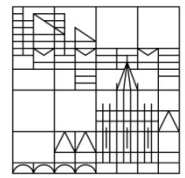
Hat sich der individuelle Gesamtwert um mehr als 0,5 Punkte verschlechtert, liegt die Entscheidung über die Fortsetzung der Förderung im Ermessen der Auswahlkommission.

(2) Ein Antrag auf Verlängerung der Förderung ab einem Sommersemester ist zwischen dem 1. und 31. Oktober des Vorjahres und ab einem Wintersemester zwischen dem 1. und 30. April desselben Jahres zu beantragen (Ausschlussfristen). Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise bzgl. Abs. 1 c) beizufügen; etwaige Änderungen sind mitzuteilen.

(3) Die Förderung dauert in der Regel bis zum Ende der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs. Die Förderungsdauer kann auf Antrag verlängert werden, wenn sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen gemäß § 7 Abs. 1 StipG verlängert. Unabhängig davon endet die Förderung spätestens mit dem Ablauf des Monats, in dem

- a) das Studium erfolgreich beendet wurde; dies ist der Fall, wenn dem Stipendiaten oder der Stipendiatin die Abschlussnote des Studiums bekannt gegeben wird, spätestens





jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung abgelegt wurde.

- b) das Studium abgebrochen wird,
- c) die Fachrichtung gewechselt wird oder
- d) die Exmatrikulation erfolgt.

### **§ 7 Ausschluss von Doppelförderung**

(1) Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn der oder die Studierende eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 StipG erhält.

(2) Sollte eine solche Förderung nach Bewilligung des Konstanzer Stipendiums erlangt werden, ist der bzw. die Studierende verpflichtet, dies der Universität Konstanz unverzüglich mitzuteilen.

(3) Dies gilt nicht, wenn die Summe dieser Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro unterschreitet.

### **§ 8**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipG) und der Stipendienprogramm-Verordnung (StipV) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

(2) Die Änderungen vom 30. Juli 2019 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

#### **Anmerkungen:**

Diese Richtlinien wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 56/2011 vom 27. Juli 2011 veröffentlicht.

Die Berichtigung dieser Richtlinien wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 70/2011 vom 17. August 2011 veröffentlicht.

Die erste Änderung dieser Richtlinien wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 25/2012 vom 9. August 2012 veröffentlicht.

Die zweite Änderung dieser Richtlinien wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 62/2015 vom 27. August 2015 veröffentlicht.

Die dritte Änderung dieser Richtlinien wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 32/2016 vom 15. Juli 2016 veröffentlicht.

Die vierte Änderung dieser Richtlinien wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 35/2019 vom 30. Juli 2019 veröffentlicht.